

Informationen zu den Elternbeiträgen in der Stadt Diepholz - Betreuungsergänzungsangebot -

1. Grundsätzliches

Das Betreuungsergänzungsangebot umfasst die Hortbetreuung an Kindertagesstätten, die ergänzende Betreuung an Grundschulen sowie die Ferienbetreuung an Grundschulen.

Hort und ergänzende Betreuung können an einzelnen Wochentagen wahrgenommen werden. Der Umfang umfasst den Schulschluss bis 15.30 Uhr oder den Schulschluss (auch Ganztagschule) bis 17.00 Uhr. Elternbeiträge sind für folgende Betreuungszeiten zu leisten:

- Grundschule Aschen:
Montag bis Donnerstag 15.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 14.00 bis 15.30 oder 17.00 Uhr
- Grundschule Mühlenkampfschule:
Freitag 13.15 bis 17.00 Uhr
- Grundschule St. Hülfe-Heede:
Montag und Freitag 13.30 bis 15.30 Uhr

Die Ferienbetreuung für Grundschüler beginnt grundsätzlich am ersten Montag der jeweiligen Ferien:

- Osterferien Erste Woche
- Sommerferien Erste drei Wochen
- Herbstferien Erste Woche

Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.

Beitragspflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorgen gemäß § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in der Kindertagesstätte aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner.

2. Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ist nach den tatsächlich genutzten Betreuungszeiten gestaffelt und wie folgt festgesetzt:

Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit x 52 Wochen / 12 Monate

Stundensatz Hort/Ergänzende Betreuung/Ferienbetreuung: 1,63 €

Der ermittelte Elternbeitrag wird auf volle Euro aufgerundet.

3. Befreiung von der Beitragspflicht

Personensorgeberechtigte, die folgende Leistungen beziehen und einen für das betroffene Kindertagesstättenjahr gültigen Nachweis vorlegen, sind von der Beitragspflicht befreit:

- Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
- Grundsicherung nach dem SGB XII
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Wohngeld
- Kinderzuschlag

Folgeleistungsbescheide im laufenden Kindertagesstättenjahr müssen durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Stadt Diepholz (Familienservicebüro) eingereicht werden. Sofern diese dieser Verpflichtung nicht nachkommen, werden sie bis zur Vorlage der Unterlagen beitragspflichtig.

4. Ermäßigungen

Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt.

Für die Personensorgeberechtigten kann auf schriftlichen Antrag bei der Stadt Diepholz der Elternbeitrag in besonderen Härtefällen nach § 90 Abs. 2 SGB VIII ermäßigt oder erlassen werden. Die Stadt Diepholz informiert den Evangelisch-lutherischen Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz über das Ergebnis.

5. Elternbeitragseinzug

Der Elternbeitrag wird monatlich durch das Kirchenamt in Sulingen, jeweils zum ersten Werktag des Monats, eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dazu ein SEPA-Lastschriftmandat.

6. Beginn der Elternbeitragspflicht

Die Elternbeitragspflicht beginnt mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Tag der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Elternbeitragspflicht besteht auch während einer eventuell vereinbarten Eingewöhnungszeit in vollem Umfang. Wird ein Kind ausnahmsweise zu einem anderen Tag als dem ersten Tage des Monats aufgenommen, so ist die volle Monatsrate zu zahlen, wenn das Kind bis zum 15. des laufenden Monats aufgenommen wird. Wird das Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, so ist nur die Hälfte des Monatsbeitrages zu entrichten.

Die Elternbeiträge werden als Jahresbetrag für das Kindertagesstättenjahr, das am 01. August beginnt und am 31. Juli des Folgejahres endet, erhoben und in zwölf Monatsraten eingezogen. Die Monatsraten sind auch in der Zeit der Ferien und während Krankheitszeiten zu entrichten. Schließungs- und Fehlzeiten befreien nicht von der Beitragspflicht.

7. Erhöhung der Elternbeitragssätze

Der Evangelisch-lutherische Kindertagesstättenverband kann den Elternbeitrag wegen allgemeiner Kostensteigerungen oder auf Grund von Vereinbarungen mit der Stadt Diepholz durch schriftliche Erklärung gegenüber den Personensorgeberechtigten jederzeit angemessen neu festsetzen. Änderungen des Elternbeitrages hat der Kindertagesstättenverband spätestens acht Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben. Die Personensorgeberechtigten erklären sich mit diesem Beitragsfestsetzungsverfahren durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages einverstanden.

8. Nebenkosten

Nebenkosten, die nicht im monatlichen Elternbeitrag enthalten sind, zum Beispiel für Ausflüge oder besondere Veranstaltungen, werden mit den Personensorgeberechtigten abgesprochen und bei Bedarf gesondert erhoben.